Stadt Oppenheim

Stadt Oppenheim, Merianstr. 2, 55276 Oppenheim

Merianstraße 2, 55276 Oppenheim
Postfach 1161, 55272 Oppenheim
☎ 06133/4909-0
FAX: 06133/4909-29
Info@Stadt-Oppenheim.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		09/004-12	11.03.2022

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Oppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Oppenheim

am Montag, den 21.03.2022, 19:00 Uhr,

in dem Besprechungsraum der Verbandsgemeinde im Erdgeschoss Castello (Eingang Rückseite), Sant` Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim

höflich ein.
Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich Sie, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1. Sachstand offene Fragen Jahresabschluss 2018

Öffentlicher Teil

1. Prüfung Jahresabschlusses 2019

Nichtöffentlicher Teil

1.1 Einzelbelegprüfung Rückstellungen

Öffentlicher Teil

1.2 Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil

2. Einzelbelegprüfung Kinder- und Jugendarbeit

Öffentlicher Teil

2.1 Beschlussfassung

3. Steuer insbesondere Gewerbesteuer

3.1 Allgemeine Fragen

Nichtöffentlicher Teil

3.2 Einzelbelegprüfung

Öffentlicher Teil

3.3 Beschlussfassung

4. Kitas

Nichtöffentlicher Teil

4.1 Einzelbelegprüfung

Öffentlicher Teil

4.2 Beschlussfassung

5. Energieaufwendungen

Nichtöffentlicher Teil

5.1 Einzelbelegprüfung

Öffentlicher Teil

5.2 Beschlussfassung

6. Unterhaltungsaufwendungen

Nichtöffentlicher Teil

6.1 Einzelbelegprüfung

Öffentlicher Teil

6.2 Beschlussfassung

7. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

8. Beratung und Beschlussfassung über Entlastung

9. Mitteilungen

10. Anfragen

Gem. des § 4 Abs. 3 der 31. CoBeLVO gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht für ungeimpfte Personen sowie die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Die Gremienmitglieder haben vor Zutritt zum Sitzungsraum den Impf-, Genesen- oder Testnachweis vorzuweisen. Auf die zulässigen Testnachweise wird auf § 3 Abs. 5 Satz 1 der 31. CoBeLVO verwiesen.

Da die Gültigkeit der aktuellen Regelung in der 31. CoBeLVO bis zum 19.03.2022 begrenzt ist, geben wir den zusätzlichen Hinweis, dass sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Die aktuelle Presse ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patricia Mathäs
Vorsitzende

Ausgefertigt:
Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Im Auftrag:

(gez. Scholz)